

Klimahaftung vor Gericht

Wagner

2020

ISBN 978-3-406-75274-2

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Gerhard Wagner

Klimahaftung vor Gericht



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Klimahaftung vor Gericht

Eine Fallstudie

von

Gerhard Wagner


beck-shop.de

2020 **DIE FACHBUCHHANDLUNG**



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
www.beck.de

ISBN 978 3 406 75274 2

© 2020 Verlag C.H.Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 8,
93051 Regensburg

Satz: Fotosatz Buck, Zweikirchener Straße 7, 84036 Kumhausen

Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Die Erwärmung der Erde in den vergangenen Jahrzehnten beherrscht die aktuelle politische Diskussion. Die nationale und internationale Politik beschäftigt sich jedoch bereits seit vielen Jahren mit dem Thema. Die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen datiert aus dem Jahr 1992, und das sog. Kyoto-Protokoll, das die Rahmenkonvention ausgestaltet, indem es für die beteiligten Staaten Zielwerte für die Emission von Treibhausgasen definiert und ein System zum Handel mit Emissionsrechten vorsieht, wurde im Dezember 1997 beschlossen. Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland haben das Kyoto-Protokoll ratifiziert. Zur Erreichung der Reduktionsziele wurde die Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG und zu deren Umsetzung das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen erlassen. Das im September 2019 von der Bundesregierung beschlossene sog. Klimapaket sieht u. a. vor, das Emissionsrechte-Handelssystem über die Industrie hinaus auf die Sektoren Verkehr und Gebäude auszudehnen.

Parallel zu den eben skizzierten politischen Prozessen werden in den letzten Jahren zunehmend Gerichtsverfahren angestrengt, die auf eine Reduktion von Treibhausgasemissionen abzielen. Der judizielle Klimaschutz soll die vermeintlichen Defizite des politisch verantworteten Klimaschutzes ausgleichen. Der Reigen der als Kläger auftretenden Individuen und Organisationen ist bunt, doch in vielen Fällen steht eine Nichtregierungsorganisation hinter der konkreten Klage. Selbst wenn die Klage auf den Schutz individueller Rechtspositionen gerichtet ist, geht es Initiatoren solcher Gerichtsverfahren in aller Regel nicht so sehr um das konkrete Rechtsschutzbegehren, etwa die Vermeidung einer drohenden Beeinträchtigung oder Schadensersatz in Geld, sondern vor allem um ein politisches Signal: Die Signifikanz des Klimaproblems soll betont, Verantwortlichkeit benannt und entschlosseneres Handeln erzwungen werden. Das Anliegen besteht im Grunde darin, der als zu zögerlich und kompromisshaft agierend empfundenen Politik per Gerichtsurteil „auf die Sprünge“ zu helfen.

Vorwort

Die Mehrzahl der klimapolitisch motivierten Klagen richtet sich gegen Staaten, die zur Einhaltung der Reduktionsziele oder sonst zu wirksameren Maßnahmen im Interesse des Klimaschutzes verpflichtet werden sollen. Ein kleinerer Teil solcher Begehren nimmt Unternehmen ins Visier und verlangt von diesen Maßnahmen zum Schutz vor klimabedingten Beeinträchtigungen oder Schadensersatz in Geld. In diesen Kontext gehört eine Klage, die durch einen peruanischen Staatsbürger vor deutschen Gerichten gegen die RWE AG erhoben wurde. RWE zählt seit vielen Jahrzehnten zu den großen Energieversorgungsunternehmen in Deutschland und hat in seiner langen Unternehmensgeschichte fossile Energieträger für die Gewinnung elektrischer Energie eingesetzt.

Die vorliegende Studie ist im Auftrag von RWE entstanden und verfolgt ein doppeltes Ziel: Zum einen geht es um die Erfolgsaussichten der gegen RWE erhobenen Klage nach den Maßstäben des deutschen Zivilrechts. Im Mittelpunkt dieses Teils steht die Frage, ob eine Haftung von Energieversorgungsunternehmen für Klimaschäden nach geltendem Recht begründet werden kann. Zum zweiten werfen Klimahaftungsklagen rechtspolitische Probleme auf, die zwar jenseits der Dogmatik des BGB und des übrigen Privatrechts liegen, dessen Auslegung und Anwendung jedoch beeinflussen könnten. Die rechtspolitische Problematik von Klimahaftungsklagen betrifft Legitimation und Effektivität judizieller Klimapolitik. Lässt sich ein Klimaaktivismus der Judikative mit dem gewaltenteilenden System des demokratischen Rechtsstaats vereinbaren? Verspricht es einen hinreichenden Klimanutzen, wenn Gerichte einzelne Unternehmen für schädliche Folgen des Klimawandels haftbar machen? Und welche Kollateralschäden müssten für eine gerichtlich auferlegte Verantwortlichkeit Einzelner für ihre (historischen) klimawandelrelevanten Tätigkeiten ggf. in Kauf genommen werden? Diese Fragen stellen sich unabhängig von dem aktuell anhängigen Rechtsstreit gegen RWE und dem dort formulierten Rechtsschutzbegehren. Sie betreffen Sinn und Unsinn judizieller Klimaschutzmaßnahmen ganz allgemein. Insofern versteht sich die vorliegende Studie auch als ein Beitrag zur Instrumentewahl im Klimaschutzrecht.

Berlin, im Januar 2020

Gerhard Wagner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Literaturverzeichnis	11
A. Der Rechtsstreit vor dem OLG Hamm	17
B. Haftung von Energieerzeugungsunternehmen für Klimaschäden	23
I. Anspruch auf Ersatz der Störungs- beseitigungskosten	23
II. Der Anspruch aus § 1004 BGB: Ziel und Inhalt	24
1. Beseitigungsanspruch	24
a) Voraussetzungen der Eigentumsbeeinträch- tigung	24
b) Keine vollendete Beeinträchtigung	25
aa) Das Erfordernis gegenwärtig andauern- der Beeinträchtigung	25
bb) Immanente Gefahr als gegenwärtige Beeinträchtigung?	26
cc) Unterlassungsanspruch gegen drohen- de Beeinträchtigungen	27
c) Ergebnis	29
2. Unterlassungsanspruch	29
3. Vorbeugender Unterlassungsanspruch	29
a) Anerkennung	29
b) Voraussetzungen	30
c) Drohende Beeinträchtigung des Eigentums ...	31
d) Rechtsfolgen	33
4. Der Gegenentwurf der Usurpationslehre	34
a) Haftungsvoraussetzungen	34
b) Anwendung	36
5. Zusammenfassung, Ergebnis und Ausblick	37
III. Verantwortlichkeit der Beklagten als Störer	38
1. Handlungs- und Zustandsverantwortlichkeit	38
2. Zustandsverantwortlichkeit	38

Inhaltsverzeichnis

a) Zurechnung des Zustands zum Eigentümer	38
b) Der Sachhalter als Verantwortlicher	41
c) Ergebnis	43
3. Handlungshaftung – unmittelbare Verhaltensverantwortlichkeit	43
4. Mittelbare Verhaltensverantwortlichkeit	44
5. Zurechnung bei mittelbarer Verhaltens- verantwortlichkeit	47
a) Überblick über die Zurechnungsvorausset- zungen	47
b) Zurechnungsvoraussetzung I: Äquivalente Kausalität	48
aa) Die relevante Ursachenkette	48
bb) Anforderungen an den Kausalitäts- nachweis	48
cc) Keine Kausalität einzelner CO ₂ -Emissio- nen für das Abschmelzen der Gletscher in den peruanischen Anden	49
dd) Keine Überwindung von Kausalitäts- zweifeln auf der Basis des Waldschadens- Urteils	52
c) Zurechnungsvoraussetzung II: Adäquanz	54
aa) Die Risikoerhöhungsformel	55
bb) Die Vorhersehbarkeitsformel	56
cc) Inadäquanz sozialadäquater Ursachen	60
dd) Zuweisung des Risikos zum Eigentümer des Talgrundstücks	63
ee) Ergebnis	65
d) Zurechnungsvoraussetzung III: Pflichtver- letzung	65
aa) Begrenzung der Zustandshaftung durch Sicherungspflichten	65
bb) Übertragung auf die Verhaltenshaftung	66
cc) Einschränkungen der Haftung als mit- telbarer Verhaltensstörer	67
dd) Keine Haftung der Beklagten als mittel- barer Verhaltensstörer	71
6. Zusammenfassung und Ergebnis	76

Inhaltsverzeichnis

IV. Duldungspflicht und Rechtswidrigkeit	78
1. Vorbemerkung	78
2. Die vom Kläger geltend gemachte Beeinträchtigung	78
3. Rechtswidrigkeit und Duldungspflicht bei § 1004 BGB	79
4. Maßstäbe für die Beurteilung des Störungsverhaltens	81
5. Gesetzliche Duldungspflicht I: § 906 Abs. 1 BGB ..	83
6. Gesetzliche Duldungspflicht II: § 14 BImSchG	84
a) Anspruchsausschluss durch § 14 S. 1 BImSchG	84
b) Kollisionsrechtliche Wirkung der Anspruchspräklusion	85
c) Beschränkung des § 14 BImSchG auf die Nachbarschaft	87
d) Implizite Pflicht zur Duldung von Summations- und Distanzbeeinträchtigungen	88
7. Ergebnis	92
V. Zusammenfassung und Zwischenergebnis zu § 1004 BGB	93
1. Kein Beseitigungsanspruch	93
2. Kein Unterlassungsanspruch	93
3. Kein vorbeugender Unterlassungsanspruch	93
VI. Keine Feststellung der Verpflichtung zur Kostentragung	96
1. Das Wahlrecht des Störers	96
2. Das Selbstvornahmerecht des Eigentümers aus §§ 683, 670 BGB, §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB nach herrschender Rechtsprechung	97
3. Kritik der Literatur	99
4. Die Reaktion des BGH	101
5. Fehlen der Voraussetzungen des Selbstvornahmerechts	101
6. Kein Vorschussanspruch	103
7. Kein Selbstvornahmerecht beim vorbeugenden Unterlassungsanspruch	104

Inhaltsverzeichnis

8. Exkurs: Unzulässigkeit der Feststellungsklage	105
9. Ergebnis	106
VII. Sonstige Anspruchsgrundlagen	107
1. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB	107
2. Anspruch aus § 1 UmweltHG	107
3. Anspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB	109
4. Anspruch aus § 14 S. 2 BImSchG	109
C. Keine Kompetenz zu judizieller Klimapolitik	111
I. Das Weltklima als Allmende	112
II. Vorrang der politischen Gewalten und des demo- kratischen Prozesses	113
III. Nationale Maßnahmen des Klimaschutzes	116
IV. Dysfunktionalität judizieller Klimaschutzpolitik	118
1. Keine Präventionswirkung	118
2. Wettbewerbsverzerrung	120
V. Absage des BGH an eine judizielle Luftreinhalte- politik	122
VI. Judicial Self-Restraint US-amerikanischer Gerichte	125
VII. Judikative Zurückhaltung als internationaler Standard	129
VIII. Ergebnis: Gebot richterlicher Zurückhaltung	133

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG